

Datenschutz im Finanzbereich

➤ Praxisfälle



...aus der Praxis



- Die Gemeindevertretung soll über die Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung entscheiden. Aus der Sitzungsvorlage ist nicht ersichtlich, wer denn der Schuldner ist. Dies veranlasst die Gemeindevertreter Neu und Gierig, sich bei der Verwaltung über die mangelhafte Unterrichtung zu beschweren. Sie verweisen auf § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Zu Recht ?



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58
Stand: 27.01.2022 | Folie 2

§ 36 Abs. 2 GO

- Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung und einzelnen Gemeindevertretern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

Erforderlichkeitsprinzip

- Brauchen die Gemeindevertreter den Namen des Gewerbetreibenden, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können ?

Im vorliegenden Fall wahrscheinlich nicht.
Der Schutz der Daten des Schuldners wiegt schwerer als der Auskunftsanspruch der Gemeindevertreter.

- Siehe hierzu auch: Tätigkeitsbericht des ULD 2004 Ziffer 4.1.3. Seite 20 ff.



...aus der Praxis

Als Mitarbeiter*in in der Steuerabteilung werden Sie von einem Energieanbieter um Herausgabe von Daten gebeten. Folgende Information werden angefordert:

Hauseigentümer:

Abweichende Adresse:

Geben Sie Auskunft?

Aktueller Mieter:

Als Ermächtigungsgrundlage wird § 36 Energiewirtschaftsgesetz sowie die Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas genannt



§ 36 Energiewirtschaftsgesetz

Grundversorgungspflicht

(1) Energieversorgungsunternehmen haben in den Netzgebieten, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Versorgungsbedingungen in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich zu veröffentlichen und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Die Allgemeinen Bedingungen im Internet müssen einfach auffindbar sein und deutlich machen, dass es sich um die Preise und Bedingungen in der Grundversorgung handelt. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2)

Auskunft über das Amtsgericht

- der angeführte § 36 Energiewirtschaftsgesetz definiert die Grundversorgungspflicht für Energieversorgungsunternehmen. Er stellt jedoch nicht die Öffnungsklausel für eine Übermittlung von personenbezogenen Daten dar
- Diese Möglichkeit wird über § 86a GBV eröffnet.
- Somit kann das Unternehmen mit dem Nachweis des berechtigten Interesses beim zuständigen Grundbuchamt beim Amtsgericht Einsicht in das Grundbuch beantragen.

Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58
Stand: 27.01.2022 | Folie 7

Als Mitarbeiter*in in der Steuerabteilung werden Sie vom WZV aufgefordert, diesen über Grundstückseigentümerwechseln zu informieren.

Geben Sie Auskunft?

Als Ermächtigungsgrundlage wird § 31 Abs. 3 Abgabenordnung genannt:



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58
Stand: 27.01.2022 | Folie 8

Die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden sind berechtigt, die nach § 30 geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht überwiegende schutz-würdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.



Erstellt von der Kreisverwaltung Segeberg, FD 10.58
Stand: 27.01.2022 | Folie 9

Der WZV ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die angeforderten Änderungsmitteilungen von Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern können hiernach an den WZV übermittelt werden. Überwiegende schutz-würdige Interessen der Betroffenen sind hierbei nicht erkennbar.



Besonderheit bei Anfragen v. öffentlichen Stellen u. Behörden:

Gem. § 5 Abs. 2 LDSG Abs. 3 trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für diese Übermittlung:

Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu ein konkreter Anlass besteht.

